

## 4.4 WBF

### 4.4.1 Kurzarbeitsentschädigung

Die Kurzarbeitsentschädigung (KAE) ist ein Instrument der Arbeitslosenversicherung (ALV), das Arbeitsplätze schützen und Arbeitslosigkeit verhindern soll. Mit der KAE deckt die ALV für einen bestimmten Zeitraum einen Teil der Lohnkosten von Arbeitnehmenden, deren Arbeitszeit reduziert wird, um Entlassungen aufgrund eines kurzzeitigen aber unvermeidbaren Arbeitsausfalls zu verhindern. Die GPK befassten sich bereits mehrfach mit diesem Instrument.<sup>173</sup>

Der Bundesrat beschloss am 20. und am 25. März 2020 mehrere vom Arbeitslosenversicherungsgesetz<sup>174</sup> abweichende Bestimmungen, um den Anwendungsbereich der Kurzarbeit zu erweitern und so die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Krise abzdämpfen. So wurde die Voranmeldefrist für die KAE gestrichen<sup>175</sup> und ein ausserordentlicher Anspruch eingeführt für Lernende und Personen in arbeitsgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitenden Ehegatten bzw. Ehegattinnen oder eingetragenen Partner bzw. Partnerinnen<sup>176</sup>. Der Bundesrat ergriff zudem weitere Massnahmen, mit denen die Bearbeitung der Gesuche und die Ausbezahlung der KAE so rasch wie möglich vereinfacht werden sollte.

Die GPK-N hörte zu diesem Thema den Vorsteher des WBF und mehrmals Vertreterinnen und Vertreter des SECO an. Die Kommission informierte sich in diesem Rahmen darüber, wie die Kurzarbeitsbestimmungen vorbereitet und anschliessend vom Bundesrat und der Bundesverwaltung umgesetzt worden waren.

Der Bundesrat fällt diese Entscheide zur Verhinderung eines krisenbedingten Anstiegs der Arbeitslosigkeit und zur Sicherung der Arbeitsplätze auf der Grundlage verschiedener Prognosen und einer Evaluation der KAE von 2017<sup>177</sup>. Im März 2020 wurden Kurzarbeitsentschädigungen für 1,6 Millionen Beschäftigte bewilligt, im April 2020 stieg diese Zahl auf 1,9 Millionen. Trotz der nie dagewesenen Nutzung der Kurzarbeit stieg die Arbeitslosenquote gemäss den Erhebungen des SECO

<sup>173</sup> Jahresbericht 2018 der GPK und der GPDel vom 28. Jan. 2019, Ziff. 3.2.2 (BBI 2019 2729, hier 2754); Jahresbericht 2006 der GPK und der GPDel vom 19. Jan. 2007, Ziff. 3.1.5 (BBI 2007 2867, hier 3081); Jahresbericht 2002/03 der GPK und der GPDel vom 23. Jan. 2004, Ziff. 6.1 (BBI 2004 1673, hier 1698); Bericht der GPK vom 23. Mai 2000 über ihre Tätigkeit (Mai 1999/Mai 2000), Ziff. 9 (BBI 2000 4601, hier 4619); Wirksamkeit der Kurzarbeitsentschädigung, Bericht der GPK-N vom 23. Okt. 1998 (BBI 1999 II 1911).

<sup>174</sup> Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenterschädigung vom 25. Juni 1982 (Arbeitslosenversicherungsgesetz, AVIG; SR 837.0); AS 2020 1075

<sup>175</sup> Art. 8b Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, eingeführt mit Ziff. I der Verordnung vom 25. März 2020 (AS 2020 1075). Abgeschafft mit Ziff. I der Verordnung vom 12. Aug. 2020 mit Wirkung auf 1. Sept. 2020 (AS 2020 3569)

<sup>176</sup> Vgl. insbesondere die Artikel 1, 2 und 4 der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung (AS 2020 877), abgeschafft mit Ziff. I der Verordnung vom 12. Aug. 2020 mit Wirkung auf 1. Sept. 2020 (AS 2020 3569)

<sup>177</sup> Kopp, Daniel/Siegenthaler, Michael: Does Short-Time Work Prevent Unemployment? Study commissioned by the Supervisory Committee of the Equilibration Fund of the Swiss Unemployment Insurance, 22. Dez. 2017, [www.seco.admin.ch](http://www.seco.admin.ch) > Publikationen und Dienstleistungen > Publikationen > Arbeit > Arbeitsmarktanalyse > Arbeitsmarkt (abgerufen am 26. Nov. 2020)

zwischen Ende Februar und Ende April 2020 von 2,3 auf 3,3 Prozent. Laut SECO ist es auf die ergriffenen Massnahmen zurückzuführen, dass es lediglich zu einem moderaten Anstieg der Arbeitslosigkeit kam. In den Augen der GPK-N ist es derzeit noch zu früh, um die Wirksamkeit dieser Massnahmen zu beurteilen. Sie wird zunächst die Ergebnisse der vom WBF vorgesehenen externen Evaluationen abwarten.

Für den Bundesrat war es laut WBF-Vorsteher wichtig, dass die Massnahmen für die Unternehmen schnell und leicht umzusetzen waren, da die meisten Unternehmen bis dato keinerlei Erfahrung mit dieser Art von Entschädigung hatten. Die GPK-N wollte wissen, ob die Gesuche trotz des vereinfachten Verfahrens, bei dem die Unternehmen weniger detaillierte Angaben machen müssen, ausreichend geprüft werden können. Der Vorsteher des WBF erklärte, dass das ordentliche Verfahren sicherlich mehr Schutz vor Missbrauch bietet, der Bundesrat und auch die Anwender, d. h. die Kantone und das SECO, aber der Ansicht sind, dass beim vereinfachten Verfahren genügend Kontrollmöglichkeiten bestehen. Angesichts der Schwere und der Unvermitteltheit der Krise habe der Bundesrat eine Interessenabwägung vorgenommen und sich für eine rasche Auszahlung und ein vereinfachtes Verfahren entschieden. Das SECO geht davon aus, dass rund 4 bis 5 Prozent der Unternehmen Fehler bei der Voranmeldung der Kurzarbeit gemacht haben. Allerdings müsse unterschieden werden zwischen unabsichtlichen Fehlern, die einfach korrigiert werden können, und bewusstem Missbrauch, der nur selten vorkomme und strafrechtlich verfolgt werde.

Die GPK-N erkundigte sich auch nach den vom Bundesrat festgelegten Grundsätzen für die Umsetzung und nach den Strukturen für nachträgliche Kontrollen. Letztere werden vom SECO – durch dessen interne Revision und die Revisionsstelle der ALV – und von der EFK durchgeführt. Die GPK-N befasst sich im Rahmen ihrer Untersuchung mit den Aufsichtsstrukturen im Allgemeinen. Die Oberaufsicht über die Verwendung der zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel fällt hingegen in die Zuständigkeit der Finanzdelegation.

Das WBF sieht derzeit insbesondere Verbesserungspotenzial im Bereich der Digitalisierung. So müssten die Instrumente verbessert und die Verfahren vereinfacht werden. Es ist ausserdem der Ansicht, dass der Austausch mit den Sozialpartnern und den Kantonen früher hätte stattfinden müssen.

Die GPK-N wird dieses Thema 2021 weiter vertiefen.

#### **4.4.2                   Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der wirtschaftlichen Landesversorgung in der Covid-19-Krise**

Wenn die Unternehmen nicht mehr in der Lage sind, die Verfügbarkeit der gesellschaftlich und wirtschaftlich notwendigen Güter und Dienstleistungen zu gewährleisten, wird mit gezielten Massnahmen der wirtschaftlichen Landesversorgung (WL) subsidiär in den Markt eingegriffen, um z. B. einen Mangel an lebenswichti-